

begründen können, dass die eigene Straf Gewalt nicht ausreichend sein könnte

Soweit die Staatsanwaltschaft selbst der Überzeugung gewesen ist, dass die Zuständigkeit des AG wegen nicht ausreichender Strafbefugnis nicht mehr gegeben ist, hätte es vielmehr seinerzeit ihr obliegen, zur Vermeidung von Verzögerungen die Anklage unverzüglich vor dem LG zu erheben. Aber auch das AG selbst hätte vor Eröffnung des Hauptverfahrens die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem LG zur Entscheidung vorlegen können (§ 209 Abs. 2 StPO), wenn es schon damals der Auffassung gewesen wäre, dass auf Grund der Anzahl der angeklagten Taten die eigene Straf Gewalt nicht mehr ausreichend ist. Dass die Annahme der eigenen Zuständigkeit einen – durch Verweisung zu korrigierenden – offensichtlichen Rechtsfehler dargestellt hätte, liegt fern, insoweit merkt der Senat vielmehr an, dass die schon der Anklage zu Grunde liegende Annahme von 65 einzelnen Fällen eines unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln angesichts der Möglichkeiten und ggf. Notwendigkeit der Annahme von Bewertungseinheiten keinesfalls bedenkenfrei ist.

War damit eine Verweisung weder geboten noch zulässig und ist es zudem – ohne dass dies der Senat abschließend zu entscheiden hätte – zumindest sehr zweifelhaft, ob diese Verweisung für die Große Strafkammer beim LG Kiel bindend ist, rechtfertigt auch nichts mit hinreichender Sicherheit die Annahme, dass schon die jetzt eingetretene Situation – und umso weniger die Situation einer vom LG nicht als bindend erachteten Verweisung – durch weitere beschleunigende Maßnahmen ausgeglichen werden könnte.

*Mitgeteilt von Rechtsanwalt Attila A. Askaç, Kiel*

## StPO § 141

**Der nach Abschluss der Ermittlungen gestellte Beiordnungsantrag der Staatsanwaltschaft kann weder abgelehnt noch zurückgenommen werden (Red).**

LG Braunschweig, Beschl. v. 17.4.2007 – 3 Qs 32/07

II. ... Ein Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers kann nicht abgelehnt werden, wenn er nach Abschluss der Ermittlungen gestellt oder wiederholt wird. Die Bestellung ist nach § 141 III 3 StPO obligatorisch, wenn ein Antrag der Staatsanwaltschaft vorliegt. Der Antrag bindet also das Gericht, sobald der Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt ist (vgl. *Lüderssen*, in: LR, StPO, 25. Aufl., § 141 Rn 23; *Rieß*, NJW 1975, 81, 85).

So liegt der Fall hier. Da die Staatsanwaltschaft Braunschweig bereits am 11.2.2007 unter Ziff. 2 verfügte „Die Ermittlungen sind abgeschlossen“ und unter Ziff. 6 die Akten dem AG Goslar u.a. mit dem Antrag vorlegte, dem Beschwerdeführer einen Pflichtverteidiger zu bestellen, konnte das AG Goslar die Pflichtverteidigerbestellung nun nicht mehr ablehnen.

Unerheblich ist auch, dass die Staatsanwaltschaft selbst später Zweifel an den Voraussetzungen der Pflichtverteidigerbestellung hatte. Dies ist für die Auslegung des § 141 III 3 StPO nicht maßgeblich; denn die rechtlichen Folgen eines Abschlussvermerks bleiben etwa auch dann bestehen, wenn weitere Ermittlungen vorgenommen werden müssen (*Meyer-Goßner*, StPO, 48. Aufl., § 169a Rn 2). Damit muss auch bei unveränderter Sachlage – wie hier – allein der Zeitpunkt des Abschlussvermerks für die rechtliche Folge des § 141 III 3 StPO entscheidend sein.

*Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck, Braunschweig*

StPO § 200; BtMG § 30a Abs. 1 Nr. 1

## Unwirksame Anklage – Bestimmen zum Betäubungsmittelhandel

BGH, Beschl. v. 14.2.2007 – 3 StR 459/06 (LG Aurich)

1. Die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung hat ergeben, dass es mangels ausreichender Konkretisierung und Individualisierung der Tatvorwürfe an der Verfahrensvoraussetzung wirksamer Anklageerhebung und demzufolge auch an einem wirksamen Eröffnungsbeschluss fehlt. Der Senat stellt daher das Verfahren ein.

Wird durch den Eröffnungsbeschluss die Anklage unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen, so führen schwere Mängel des Anklagesatzes zur Unwirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses. Solche Mängel liegen vor, wenn unklar bleibt, auf welchen konkreten Sachverhalt sich die Anklage bezieht und welchen Umfang die Rechtskraft eines daraufhin ergebenden Urteils haben würde (st. Rspr., vgl. z.B. BGHSt 10, 137; BGH NStZ 1984, 133, 1985, 464, 465 m.w.N.).

So ist es hier: Die Anklage legt dem Angeklagten 18 Fälle der Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (in Tateinheit mit Handeltreiben in nicht geringer Menge und mit Abgabe an Minderjährige) sowie 3 Fälle des Bestimmens eines Minderjährigen zum Handeltreiben zur Last (unzutreffend ist deshalb bereits die Angabe, der Angeklagte habe 22 Taten begangen). Im konkreten Anklagesatz wird hinsichtlich der Einfuhrtaten lediglich eine Tat geschildert (Einfuhr von 500 g Haschisch mit einem Wirkstoffgehalt von „weit über 7,5 g THC“, Weiterverkauf dieser Menge, soweit nicht Abgabe an einen Minderjährigen in Form täglicher Konsumeinheiten). An der Konkretisierung der verbleibenden 17 Taten fehlt es. Dass der Angeklagte dabei jeweils eine der ersten Tat vergleichbare Tat begangen haben soll, bei der lediglich der genaue Zeitpunkt im Unklaren geblieben ist, kann ausgeschlossen werden: Unter den Taten sollen auch Drogenankäufe in Deutschland sein, demnach kann die angeklagte Einfuhr in einer unklaren Zahl von Fällen gar nicht stattgefunden haben. Wegen der „Größenordnung von jeweils 100 Gramm“ der „Weichdroge“ und der fehlenden Angabe